

schreibens vor Augen hatte¹¹⁾, ist aus seiner Darstellung nicht sicher zu erschließen, aber doch wohl wahrscheinlich, gerade weil der Inhalt dieses Spezialmandats für einen Sonderfall nicht mit sonstigen Urkundenformularen der päpstlichen Kanzlei vergleichbar, nicht daraus abzuleiten ist und auch in der Vita nicht weiter verwendet wird. Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß Gerlach wirklich eine päpstliche Sondererlaubnis für sein Eremitenleben als einzige Rechtsgrundlage dafür¹²⁾ heimbrachte; weder er noch sein Biograph kann das erdichtet oder eine Bulle Hadrians IV. gefälscht haben.

Überdies war es in dieser Zeit kein ganz vereinzelter Fall, daß der Papst einem zur *vita religiosa* bekehrten Laien erlaubte, als Eremit zu leben, ohne zuvor ins Kloster zu gehen (wie es die Regel Benedikts c. 1 und c. 73 als Vorstufe in der *acies fraterna* für die *singularis pugna heremi* der *anachoritae*, *id est heremitae* forderte). Um 1180 soll der Bürgersohn Galganus aus Chiusdino bei Siena von Alexander III. die Erlaubnis erwirkt haben¹³⁾, als Eremit auf dem Monte Siepi seine Jugendsünden zu büßen; andere Eremiten schlossen sich ihm dort an, und obgleich er schon im nächsten Jahre starb, breitete sich diese Eremitengemeinschaft in der Toscana weiter aus; Galganus wurde schon nach wenigen Jahren heiliggesprochen. Ähnlich war schon früher, kurz vor Gerlach, auch Wilhelm von Malavalle, angeblich ein Grafensohn aus Poitou, nach seiner Bekehrung zu Eugen III. nach Rom gegangen, der ihn vorher in Frankreich aus unbekannten Gründen exkommuniziert hatte, nun absolvierte und wie Gerlach als Büsser nach Jerusalem pilgern ließ (seine Rüstung auf dem bloßen Leib unter dem *cilicium* tragend); nach einer weiteren Wallfahrt nach Sant Jago de Compostela wurde er — wahrscheinlich mit päpstlicher Genehmigung — Eremit in Malavalle am Monte Pisano, wo er schon 1157 starb. Durch zwei Gefährten, die sich ihm zuletzt angeschlossen hatten, entstand der Wilhelmitenorden, der sich auch nördlich der Alpen weit ausbreitete und bis ins 19. Jahrhundert bestand¹⁴⁾. Und noch früher (c. 1104?) hatte wohl auch der englische Kaufmann Godrik († 1170 *magnae aetatis senio succrescente*) die päpstliche Erlaubnis für seinen Entschluß eingeholt, auf allen Besitz zu verzichten und als

¹¹⁾ Walther Holtzmann, dem ich manche Hinweise verdanke, fand in anderen Briefen Hadrians IV. „kaum einen Anhaltspunkt dafür“; im Vergleich mit *huius considerationis intuitu* (S. Loewenfeld, Epist. pont. Rom. ined., 1885, S. 127 n. 231; J.-L. ²10369) klinge *adhibito considerationis libramine* „schon zu poetisch“.

¹²⁾ C. D a m e n S. 70; vgl. P. D o y è r e, Ermites, in: Dictionnaire de droit canonique 5 (1953) 412—429.

¹³⁾ Über die erst im 14. Jh. geschriebenen Vitae s. Rudolph A r b e s m a n n O.S.A., The three earliest Vitae of St. Galganus, in: Didascalie, Studies in honor of Anselm M. Albareda (New York 1961) S. 3—37, bes. S. 16 ff. über den Besuch bei Alexander III., der nicht ganz sicher bezeugt ist, am ausführlichsten in der kurzen Vita, die Roland von Pisa im 14. Jh. schrieb, ed. M a n s i bei Baluze, Miscellanea ²⁴ (Lucca 1764) S. 75. Arbesmann S. 19 meint, es hätte für die *vita eremitica* eines Laien keiner „official sanction“ bedurft, vor 1215 nicht einmal für eine Ordensgründung, die überdies Galganus nicht plante. Doch zeigt das von A. nicht beachtete Beispiel Gerlachs, welchen Wert für einen Laien, der Eremit werden wollte, ohne zunächst ins Kloster oder in einen Eremitenorden zu gehen, eine päpstliche Erlaubnis haben konnte.

¹⁴⁾ Kaspar E l m, Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens (Münstersche Forschungen 14, 1962) S. 11 ff.; Vitae: AA. SS. Febr. II 433—450; G. de W a h a (-B a i l l o n v i l l e), Explanatio vitae s. Guilielmi Magni conscriptae olim per b. Albertum eius discipulum (Leodii 1693); dazu E l m S. 14; über andere Eremiten, die Rüstungen auf bloßem Leib unter dem *cilicium* trugen, ebd. S. 24 Anm. 36.